

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 224.

Montag den 30. September 1867.

(316—1)

Nr. 1208.

Rundmachung.

Der am 23. April 1867 zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossene Postvertrag tritt mit **1. October 1. J.** in Wirksamkeit.

Dem zufolge werden folgende Bestimmungen zur Kenntniß des Publicums gebracht: Gewöhnliche Briefe nach Italien können ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto für einen einfachen Brief zwischen Oesterreich und Italien beträgt 15 Mkr., wenn der Brief frankirt abgesendet wird, und 25 Mkr., wenn der Brief unfrankirt einlangt.

Bei Briefen zwischen österr. und italienischen Postorten, welche nicht weiter als 4 geogr. Meilen in gerader Richtung von einander entfernt sind, beträgt die Gesamtmenge 5 Mkr. für den frankirten und 10 Mkr. für den unfrankirten einfachen Brief.

In dem künftländischen Postbezirke befinden sich folgende Postorte, als:

Canale,	welcher von dem italienischen in Cividale,
Cervignano, " " "	" " " " " Ratisano, Palmanuova, Udine,
Cormons, " " "	" " " " " Cividale, Palmanuova, Tricesimo, Udine,
Görz, " " "	" " " " " Cividale, Palmanuova,
Gradisca, " " "	" " " " " Cividale, Palmanuova, Udine,
Karfreit, " " "	" " " " " Cividale, Tarcento,
Monfalcone, " " "	" " " " " Palmanuova,
Romans " " "	" " " " " Cividale, Palmanuova, Udine,
Sagrado, " " "	" " " " " Cividale, Palmanuova, Udine,
Tolmein, " " "	" " " " " Cividale

nicht weiter als 4 geogr. Meilen entfernt sind.

Der einfache Brief wird in Oesterreich bis 1 Zollloth exclusive, und in Italien bis 15 Grammes inclusive gerechnet. Für jedes fernere Zollloth, beziehungsweise für jede weiteren 15 Grammes tritt ein Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden; Porto wie für gewöhnliche Briefe, und 10 kr. österr. Recommandations-Gebühr, welche stets bei der Aufgabe zu entrichten ist. Die Beigabe von Retourrecepissen ist zulässig; österr. Gebühr 10 kr.

Recommandirte Briefe müssen in einem besonderen Umschlage verwahrt und mit wenigstens zwei Siegeln von hartem Wachs verschlossen sein.

Die Siegelabdrücke sind vom Aufgeber mit einem und demselben Petschaste in der Weise anzubringen, daß sie alle Flügel des Umschlages gehörig vereinen.

Für den Verlust eines recommandirten Briefes wird — die Fälle höherer Gewalt ausgenommen — eine Entschädigung von 20 fl. österr. Währ. geleistet, wenn die Reclamation innerhalb 6 Monaten, vom Tage nach der Aufgabe des Briefes gerechnet, eingebracht wird.

Waarenproben und Drucksachen unter Band sind bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, und unterliegen einer Taxe von 2 kr. für je 2 1/2 Zollloth (in Italien 5 Centesimi für je 40 Grammes).

Die Waarenproben können nur unter den durch die Zollgesetze eines jeden Landes festgesetzten Bedingungen versendet werden. Dieselben dürfen das Gewicht von 15 Zollloth nicht übersteigen und keinen Kaufwerth haben; sie müssen unter Band gelegt, oder sonst in einer Weise verwahrt werden, daß über deren Natur kein Zweifel obwalten kann.

Sie dürfen keinen andern handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabriks- oder Handelszeichen, dann Nummern

und Preise. Die Correcturbogen und die denselben beiliegenden Manuscripte müssen gleichfalls unter Band gelegt sein, und dürfen weder Briefe noch Beisätze, welche den Charakter einer Correspondenz tragen, oder als solche gelten können, enthalten.

Ebenso müssen Zeitschriften und Drucksachen aller Art unter Band gelegt sein, und dürfen dieselben gleichfalls außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum keine handschriftliche Vermerke, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Werden diese Bestimmungen nicht beachtet, so werden derlei Sendungen wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Sendungen mit Waarenproben, Correcturbogen und Drucksachen aller Art können auch recommandirt versendet werden, und unterliegen in diesem Falle nebst der ermäßigten Portogebühr von 2 kr. für je 2 1/2 Zollloth der für Briefe festgesetzten Recommandations-Gebühr.

Gebühr für ein Retourrecepisse und Entschädigung im Verlustfalle wie für recommandirte Briefe.

Unvollständig frankirte Correspondenzen werden gleich unfrankirten Briefen taxirt, wobei jedoch der Werth der verwendeten Marken oder gestempelten Couverts dem Empfänger zu Gute verrechnet wird.

Nach folgenden Orten Italiens werden auch recommandirte Briefe mit auf den Ueberbringer lautenden Werthpapieren zur Beförderung angenommen, und zwar nach:

Messandria, Ancona, Bari, Bologna, Bergamo, Brescia, Cagliari, Catania, Como, Cremona, Ferrara, Florenz, Genua, Livorno, Lucca, Mantua, Messina, Mailand, Modena, Neapel, Novara, Padua, Palermo, Parma, Pavia, Perugia, Piacenza, Pisa, Siena, Turin, Treviso, Venedig.

Derlei Werthbriefe werden in Oesterreich vom Aufgabe-Orte bis zum österr. Grenz-Postamte, und beziehungsweise von diesem ab bis zum Bestimmungsorte als Jahrspostsendungen behandelt, und müssen daher in Oesterreich bei der Jahrspost aufgegeben werden.

Der Werth der in einem Briefe zu versendenden Werthpapiere darf den Betrag von 3000 Francs (= 1200 fl. ö. W.) nicht übersteigen.

Gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen in den Briefen nicht verpackt sein.

Der Werthbetrag muß auf der Adressseite des Umschlages in der linken oberen Ecke, und ohne jede Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Aufgeber bestätigt wäre — angegeben werden.

Diese Angabe hat den Werth der zu versendenden Papiere in Francs und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache, in Worten geschrieben (Valore dichiarato Lire oder: Valeur déclarée Francs) und ohne jeden andern Beisatz auszudrücken und ist vom Aufgeber selbst auf dem Umschlage des Briefes anzusetzen. Das Gewicht eines Werthbriefes darf 15 Zollloth nicht übersteigen. Die Werthbriefe müssen in einem besonderen Umschlage verwahrt und mit fünf deutlichen Siegelabdrücken eines und desselben Petschastes in hartem Wachs verschlossen sein.

Die Werthbriefe müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und unterliegen:

- dem Porto von 15 Mkr. per Zollloth exclusive,
- der Recommandations-Gebühr von 10 Mkr. (und wenn ein Retourrecepisse verlangt wird, der bezüglichen Gebühr von 10 Mkr.),
- dem Werthporto von 10 Mkr. für je 100 Francs (= 40 fl. ö. W.) des declarirten Werthes.

Im Falle des Verlustes oder der Verabreichung eines Werthbriefes wird — die durch höhere Gewalt veranlaßten Verlustfälle ausgenommen — dem Absender oder nach Umständen dem Adressaten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, vom Tage der Reclamation an gerechnet, Ersatz geleistet. Die Reclamation muß jedoch innerhalb sechs Monaten, vom Tage nach der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erhoben werden.

Die Briefe nach und aus dem Kirchenstaate unterliegen bei der Beförderung über Italien dem Frankirungszwange bis zur Grenze des päpstlichen Gebietes.

Das österreich. Porto beträgt 8 kr. und das ital. Porto ebenfalls 8 kr., mithin zusammen 16 kr. pr. Zollloth exclusive.

Bei recommandirten Briefen wird das italienische Porto mit dem doppelten Betrage des Porto für gewöhnliche Briefe berechnet.

Das Gesamtporto für einen recommandirten einfachen Brief nach dem Kirchenstaate beträgt (mit Einschluß der Recommandationsgebühr von 10 kr.) 34 kr.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird nur in so weit Ersatz geleistet, als der Verlust nicht auf päpstlichem Gebiete stattgefunden hat.

Waarenproben und Muster nach dem Kirchenstaate genießen keine Porto-Ermäßigung.

Sendungen unter Band sind bis zur Grenze des päpstlichen Gebietes mit 4 kr. für je 40 Grammes = 2 1/10 Zollloth zu frankiren.

Die Briefe nach Malta können über Italien ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto beträgt für einen einfachen frankirten Brief nach Malta 27 kr., für einen einfachen unfrankirten Brief aus Malta 30 kr.

Die Gewichts-Progression geht von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth.

Das Gesamtporto für einen einfachen recommandirten Brief nach Malta beträgt 56 kr.

Waarenproben und Muster nach Malta genießen keine Porto-Ermäßigung.

Sendungen unter Band müssen mit 6 kr. pr. 40 Grammes = 2 1/10 Zollloth bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Briefe nach Portugal müssen bei der Beförderung über Italien frankirt werden. Das Gesamtporto für einen gewöhnlichen einfachen Brief beträgt 40 kr., und für einen einfachen recommandirten Brief 82 kr. Die Gewichts-Progression von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth.

Waarenproben und Muster genießen keine Porto-Ermäßigung. Sendungen unter Band sind mit 6 kr. pr. 45 Grammes = 2 1/10 Zollloth zu frankiren.

Die Briefe nach Tunis können über Italien ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto beträgt für einen einfachen frankirten Brief nach Tunis 27 kr., und für einen einfachen unfrankirten Brief aus Tunis 30 kr. Das Gesamtporto für einen recommandirten Brief beträgt 56 kr. Gewichts-Progression von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth.

Waarenproben und Muster nach Tunis genießen keine Porto-Ermäßigung.

Sendungen unter Band sind mit 6 kr. pr. 40 Grammes = 2 1/10 Zollloth zu frankiren.

Briefe nach den portugiesischen Besitzungen in Afrika werden nur auf Verlangen der Absender über Italien befördert.

Das Gesamtporto beträgt für einen einfachen Brief (7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth) nach Madeira und den Azoren 40 kr., und nach den übrigen portugiesischen Besitzungen in Afrika 50 kr.

Recommandirte Briefe werden nur nach Madeira und den Azoren angenommen. Das Gesamtporto für einen einfachen recommandirten Brief beträgt 82 kr.

Baarenproben und Muster genießen keine Porto-Ermäßigung. Sendungen unter Band unterliegen dem Frankirungszwange. Das Gesamtporto beträgt nach Madeira und den Azoren 6 kr., und nach den übrigen portugiesischen Besitzungen in Afrika 8 kr. pr. 45 Grammes = 2 1/10 Zollloth.

Triest, den 25. September 1867.

K. K. Postdirection für das Küstenland und Krain.

(308—3)

Nr. 2468.

Vicitations - Kundmachung.

Die diesstädtischen Proventen und Regalien, namentlich: die Einhebung der Ausschanktax und Fleischtax, die Einhebung der Einfahrtgebühren auf Wein und geistige Getränke, die Einhebung der

Brücken- und Pflastermauth, sowie des Platz- und Standgeldes, werden im Wege einer am 14. October 1867, um 10 Uhr Vormittags, im diesstädtischen Rathhause abzuhaltenden Vicitation auf drei Jahre, angefangen vom 1. Jänner 1868, an den Meistbietenden in Pacht überlassen.

Jeder Vicitant hat vor Beginn der Vicitation ein Reugeld von 5000 fl. im Baaren, oder in 5percent. nach dem Wiener Börsencourse zu berechnenden Obligationen zu erlegen, welches der Ersteher zur Caution auf 10 Percent der Erstehungssumme zu ergänzen haben wird.

Den Richterstehern wird das Reugeld sogleich nach geschlossener Verhandlung rückerstattet.

Schriftliche Offerte werden auch angenommen, wenn dieselben, mit vorgeschriebenem Reugelde versehen, bis 10 Uhr Früh des Vicitationstages einlangen.

Der Ausrufungspreis für alle oben angeführten Gefälle ist auf 58.000 fl. festgesetzt.

Die näheren Bedingungen, sowie die Tarife können hieramts täglich sowie auch am Vicitationstage eingesehen werden.

Stadtmagistrat der k. k. freist. Stadt Carlstadt, am 19. September 1867.

Der subst. Bürgermeister: Obradović.

(317—1)

Kundmachung

der Vertheilung der Elisabeth Freiin v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen für den zweiten Semester des Solarjahres 1867.

Für den zweiten Semester des Solarjahres 1867 sind die Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen von 850 fl. ö. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesittenen Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stilifirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei

binnen vier Wochen

einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Laibach, am 28. September 1867.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 224.

(2118—1)

Nr. 4009.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach Anton Miklaucic.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 30. Mai 1867 mit Hinterlassung eines Erbvertrages verstorbenen Anton Miklaucic, gewesenen Hausbesizers und Wildprethändlers in Laibach, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den

28. October 1867,

Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach, am 17. September 1867.

(1732—1)

Nr. 2326.

Erinnerung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Nassensfuß wird den unbekanntem Rechtsprätendenten hiermit erinnert:

Es habe Herr Jacob Skala von St. Margarethen wider dieselben die Klage auf Ersetzung und Umschreibung der Waldparcette Nr. 2239/3 der Stennergemeinde Lacknitz, sub praes. 5. Juli 1867, Z. 2326, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagung auf den

4. November 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Johann Rosman von Nassensfuß als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Nassensfuß, am 5ten Juli 1867.

(2117—1)

Nr. 4875.

Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 7ten Juli 1867, Z. 2771, wird bekannt gegeben, daß bei resultatloser erster,

am 19. October 1867,

Vormittag 9 Uhr, zur zweiten executiven Feilbietung der dem Thomas Wisjak von Salog gehörigen, auf 1553 fl. 20 kr. bewerteten Realität hiergerichts geschritten werden wird.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 22. September 1867.

(2034—1)

Nr. 1906.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird im Nachhange zum Edicte vom 26ten Juli 1867, Z. 1576, in der Executionsache des Herrn Johann Lappaine, k. k. Bezirksvorsteher in Nassensfuß, nom. seiner minderjährigen Kinder, durch Herrn Dr. Stedl, gegen Barthelma Malty, Realitätenbesitzer in Neumarkt, plo. 178 fl. 50 kr. v. s. e. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagung am 17. September 1867 kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 18. October 1867

zur zweiten Tagung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksgericht Neumarkt, am 17. September 1867.

(2104—1)

Nr. 1827.

Erinnerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird den unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Thomas, Jakob, Katharina, Maria und Magdalena Urankar, Johann Maria Urankar, gebornen Cerar, und Georg Urankar und deren allfälligen Erben hiemit erinnert:

Es habe Thomas Pöbbedel von Snoise wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der Forderungen aus dem seit dem 25. Jänner 1820 auf der im Grundbuche der Domcapitelgült Laibach sub Urb.-Nr. 105, Ref.-Nr. 81 vorkommenden Hubrealität intabulirten Ehevertrage vom 11. September 1819, und aus dem seit dem 24. Juli 1830 auf eben dieser Realität intabulirten Ehevertrage vom 5. April 1823, sub praes. 1. Juni 1867, Z. 1827, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagung auf den

16. October 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. O. angeordnet, und für die Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufent-

haltes Mathias Dobovšek von Čeplje als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellt worden ist.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft machen mögen, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Egg, am 1ten Juni 1867.

(1665—1)

Nr. 2745.

Erinnerung

an die unbekanntem Rechtsnachfolger nach Ivan Bouk und Anna Tezak, dann an die unbekanntem Rechtsprätendenten auf den Streitgegenstand.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Mötting wird den unbekanntem Rechtsnachfolgern nach Ivan Bouk und Anna Tezak, dann den unbekanntem Rechtsprätendenten auf den Streitgegenstand durch einen aufzustellenden Curator hiermit erinnert:

Es haben Agnes Plut von Mötting und Maria Sloger von Wuschinsdorf, durch Dr. Preuz, wider dieselben die Klage auf Eigenthumsrechte ingedachter Vergrealitäten sub praes. 24. Mai 1867, Z. 2745, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagung auf den

5. November 1867, früh 9 Uhr, angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Anton Stefanizh von Mötting als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Mötting, am 27ten Mai 1867.

(1666—1)

Nr. 2769.

Erinnerung

an Marko Predovic von Hraft. Von dem k. k. Bezirksgerichte Mötting wird dem Marko Predovic von Hraft durch einen aufzustellenden Curator ad actum hiermit erinnert:

Es habe Josef Doktoric von Mötting, durch Dr. Bresnig, wider denselben die Klage auf 36 fl. 30 1/2 kr., sub praes. 28. Mai 1867, Z. 2769, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagung auf den

5. November 1867, früh 9 Uhr, angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufent-

haltes Johann Golobic von Suhor als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Mötting, am 27ten 27. Mai 1867.

(1926—1)

Nr. 5206.

Erinnerung

an Bartholomäus Plahet und seine allfälligen Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird dem Bartholomäus Plahet und seinen allfälligen Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Matthäus Okorn von Zeje Haus-Nr. 18 wider dieselben die Klage auf Ersetzung der Raichsrealität sub Urb.-Nr. 324, Ref.-Nr. 50 ad Blödnig, sub. praes. 14. August 1867, Z. 5206, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den

13. November 1867, früh 9 Uhr, angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Kronabethvogel, k. k. Notar von Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 14ten August 1867.

(2053—1)

Nr. 4515.

Zweite und dritte executive Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 12ten Juni 1867, Z. 2816, wird bekannt gemacht, daß die in der Executionsache des Franz Puc von Rouf Nr. 13, nun in Dreije, gegen Mathias Rovon von Vella Nr. 5. die auf den 18. September l. J. angeordnete erste Realfeilbietung der dem Executen gehörigen Realitäten als abgehalten angesehen, und zu der auf den

16. October 1867, angeordneten zweiten und der auf den

20. November 1867, angeordneten dritten Feilbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 16ten September 1867.